

	Vergabenummer
Baumaßnahme	
Leistung	

## Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

## Vermeidung, Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen

- 1. Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebote
- 1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass
  - die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbrüchabfälle annehmen wird,
  - bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
  - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
  - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftrag eber unmittelbar getragen werden können.
- 1.2 Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu benehnnen und nachzuweisen, dass
  - die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Annahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen.
  - die Verwertungs- bzw. Beseitigur stäger sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftrageber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorg der eilt,
  - die erforderlichen Transportgenehmigungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) vorliegen.

## 2. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistungen Abfälle zu vermeiden (Bemühensklause).
- 2.2 Der Auftragnehmen ird mit Aufnahr e seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung äher aufgehörten Abfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseingung der Abfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise. Die zu entsorgende Bauabfallmenge ist ggf. in das Abfallwirtschaftskonzept und in die Abfallbilanz des Auftragnehmers aufzunehmen.
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle möglichst getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4 Die nach den abfall echtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind auf Anforderung, der Begleitschein stets in Kopie dem Auftraggeber vorzulegen.